

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2012 – Teil I: Staatenberichte

Anja Spätlich

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahr 2012
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Mit diesem Beitrag wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) fortgeführt.¹

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)² vom 16. Dezember 1966 trat am 23. März 1976 mit der 35. Ratifikation nach Art. 49 Abs. 1 in Kraft. Gemäß Art. 28 wurde ein Ausschuss eingerichtet, der der Überwachung und Ausführung des Paktes dient und sich aus 18 Mitgliedern zusammensetzt, Art. 31 Abs. 3. Diese sind unabhängige Experten auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft von den Vertragsstaaten für vier Jahre gewählt werden, vgl. Art. 28, 29.

Vor dem Ausschuss sind drei Verfahrensarten vorgesehen: das obligatorische Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, das fakultative Staatenbeschwerdeverfahren

nach Art. 41 und das Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)³ geregelt ist. Von der Möglichkeit der Staatenbeschwerde, die es den Staaten erlaubt, Vertragsverletzungen eines anderen Vertragsstaates anzuzeigen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht.⁴ Des Weiteren verabschiedet der Ausschuss gelegentlich die sogenannten Allgemeinen Bemerkungen (general comments),⁵ in denen die Auslegung der im Zivilpakt enthaltenen Menschenrechte dargelegt wird.⁶

Seinen Aufgaben kommt der Ausschuss während regelmäßiger Sitzungen nach. Diese finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Ausschusses (im Fol-

¹ Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2011 *Nina Kapaun*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2011 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2012, S. 112-130 und *dies.*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2011 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2012, S. 257-268.

² International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534. Alle folgenden nicht ausdrücklich anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpakts.

³ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁴ Stand: Februar 2013, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/petitions/index.htm#interstate> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁵ Bisher hat der Ausschuss 34 Allgemeine Bemerkungen beschlossen. Diese sind abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁶ Siehe dazu *Eckart Klein*, General Comments – Zu einem eher unbekanntem Instrument des Menschenrechtsschutzes, in: Jörn Ipsen/Eckart Schmidt-Jortzig (Hrsg.), *Recht – Staat – Gemeinwohl*, Festschrift für Dietrich Rauschning, 2001, S. 301-311; *ders.*, „Allgemeine Bemerkungen“ der UN-Menschenrechtsausschüsse, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band VI/2, S. 395-419 und *David Rothlisigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196-210.

genden VerfO)⁷ drei Mal pro Jahr statt. 2012 wurden diese Treffen während der 104. Sitzung vom 12. bis 30. März in New York und während der 105. vom 9. bis 27. Juli sowie der 106. Sitzung vom 15. Oktober bis 2. November in Genf abgehalten.

Dieser Bericht beschränkt sich ausschließlich auf die Tätigkeit des Ausschusses im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens. Die im Jahr 2012 vom Ausschuss behandelten Individualbeschwerden werden im MenschenRechtsMagazin 2/2013 in einem gesonderten Beitrag erläutert.

II. Allgemeines aus dem Jahr 2012

Dem Zivilpakt und seinen Fakultativprotokollen ist im Berichtszeitraum kein weiterer Staat beigetreten. Damit gilt der Zivilpakt in 167 Staaten,⁸ das FP I in 114 davon⁹ und das 2. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP II)¹⁰ in 75 Staaten.¹¹

Von den 18 Mitgliedern des Ausschusses wurden 9 neu- beziehungsweise wiedergewählt,¹² deren Mandat bis zum 31. Dezember 2016 läuft. Dies sind *Lazhari Bouzid* (Algerien), *Ahmad Amin Fathalla* (Ägypten), *Kheshoe Parsad Matadeen* (Mauritius), *Sir Nigel Rodley* (Großbritannien), *Victor Manuel Rodríguez-Rescia* (Costa Rica), *Fabián Omar Salvioli* (Argentinien, stellvertretender Vorsitzender), *Anja Seibert-Fohr* (Deutschland), *Yuval Shany* (Israel) und *Konstantine*

Vardzelashvili (Georgien). Das Mandat der übrigen 9 Ausschussmitglieder endet am 31. Dezember 2014. Die Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses ist weiterhin *Zonke Zanele Majodina*.¹³

Die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte *Navanethem Pillay* veröffentlichte im Juni 2012 ihren Bericht zur Verbesserung der Arbeitsweise der UN-Vertragsausschüsse.¹⁴ Dieser stellt das Ende des 2009 gestarteten Reformprozesses (sogenannter Dublin-Prozess) von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren nach zahlreichen Konsultationen dar und fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen.¹⁵

Die Hochkommissarin sieht die Probleme bei den Staatenberichtsverfahren in den mangelnden Bemühungen der Staaten, ihren Berichtspflichten (rechtzeitig) nachzukommen,¹⁶ aber auch in dem erhöhten Druck auf das System durch die steigende Zahl an Vertragsstaaten und die Länge der Berichte¹⁷. Die zentrale Idee ist es, die unterschiedlichen Staatenberichtsverfahren in einen gemeinsamen Kalender (comprehensive reporting calendar)¹⁸ zusammenzufassen. Des Weiteren schlägt *Pillay* einen vereinfachten Berichterstattungsprozess (simplified reporting procedure)¹⁹ vor. Die Vertragsausschüsse sollen demnach die Kompetenz erhalten, Vertragsstaaten zur Eröffnung eines neuen Berichtszyklus eine Liste von zu behandelnden Themen, auf

⁷ Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der neuen Fassung vom 22. September 2005, beschlossen nach Art. 39 Abs. 2, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 (2005).

⁸ Stand: 20. März 2013.

⁹ Stand: 20. März 2013.

¹⁰ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Vol. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

¹¹ Stand: 20. März 2013.

¹² Die Dokumentation über die Wahl sowie die Berichtersteller war im Berichtszeitraum noch nicht veröffentlicht, die aktuelle Zusammensetzung kann unter der Adresse <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/members.htm> abgerufen werden (zuletzt besucht am 20. März 2013).

¹³ Vgl. *Kapaun* (Fn. 1), S. 113.

¹⁴ *Navanethem Pillay*, Strengthening the United Nations human rights treaty body system - A report by the United Nations High Commissioner for Human Rights, abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/HRTD/docs/HCREportTBStrengthening.pdf> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

¹⁵ Zum damaligen Diskussionsstand vgl. *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Möglichkeiten der Effektivierung des vertragsbasierten Menschenrechtsschutzes, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.), Universalität - Schutzmechanismen - Diskriminierungsverbote, 2008, S. 143-158.

¹⁶ *Pillay* (Fn. 14), S. 20-23.

¹⁷ *Pillay* (Fn. 14), S. 23f.

¹⁸ *Pillay* (Fn. 14), S. 37-46.

¹⁹ *Pillay* (Fn. 14), S. 47-50.

die der Staatenbericht fokussiert werden soll, vorzugeben. Laut dem Bericht der Hochkommissarin konnte der Ausschuss gegen Folter²⁰ die Berichterstattungstätigkeit dank der hohen Akzeptanz unter den Vertragsstaaten seit der Einführung der neuen Methodik im Jahre 2007 signifikant steigern; daneben nutzen der Menschenrechtsausschuss seit 2009 und der Wanderarbeiter-Ausschuss seit 2011 diese Methode ebenfalls auf freiwilliger Basis.²¹ Kritisiert wird an diesen Vorschlägen, dass so die Quantität in den Ausschüssen zwar gesteigert, mangels Aufstockung der entsprechenden Ressourcen aber zwangsläufig die Zeit für einen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten stark begrenzt und das gesamte Berichtsverfahren zu oberflächlich werden würde, um die effektive Durchsetzung der Menschenrechtsverträge zu gewährleisten.²²

Die Unabhängigkeit und Expertise der Ausschüsse soll unter anderem durch Verbesserung des nationalen Auswahlprozesses der Kandidaten für die Ausschüsse und durch Leitlinien des Hochkommissariats gestärkt werden.²³

Zur Verbesserung des Individualbeschwerdeverfahrens schlägt *Pillay* in ihrem Bericht eine Vereinheitlichung vor, um lange Bearbeitungszeiten, die beim Ausschuss beispielsweise bis zu 47 Monate betragen, zu verkürzen.²⁴ Im Fokus steht dabei die Koordination der einzelnen Vertragsausschüsse, die Erarbeitung allgemeiner pro-

zeduraler Leitlinien durch eine übergreifende, gemeinsame Arbeitsgruppe und die Schaffung einer gemeinsamen Datenbank, in der Individualbeschwerden der Ausschüsse sowie Hinweise zu deren Umsetzung auf innerstaatlicher Ebene zusammengestellt sind.

Andere Stimmen fordern den aufgelaufenen Rückständen in den Treaty bodies durch Verlängerung der Sitzungszeiträume und Anstellung weiterer Experten, statt unbezahlter freiwilliger Helfer, zu begegnen. Zudem müssten zur Einforderung von mehr staatlicher Mitwirkung die rechtlichen Befugnisse erhöht und die Kapazitäten für das Follow-up-Verfahren erweitert werden.²⁵

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes nach Art. 40 Abs. 1 lit. a dem Ausschuss einen Erstbericht (initial report) vorzulegen. Danach sind gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b periodische Folgeberichte (periodic reports) nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann der Ausschuss die Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat von Amts wegen untersuchen, vgl. Regel 70 VerfO. Die Staatenberichte sollen darüber informieren, welche Maßnahmen der jeweilige Staat zur Verwirklichung der im Zivilpakt verbürgten Rechte ergriffen hat. Im Fokus stehen dabei die Umsetzung des Zivilpaktes und die Fortschritte im Bereich des Menschenrechtsschutzes. Nach Bewertung des Berichts durch den Ausschuss gemäß Art. 40 Abs. 4 erstellt dieser eine Liste mit Punkten, die weiterer Klärung bedürfen, und erörtert sie zur Gewährleistung eines konstruktiven Dialogs mit Vertretern des jeweiligen Vertragsstaates.²⁶ Die

²⁰ Siehe dazu *Roland Bank/Maral Kashgar*, Zur Arbeit des Committee against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment und des Subcommittee on Prevention of Torture, in: Andreas Zimmermann (Hrsg.), *Folterprävention im völkerrechtlichen Mehrebenensystem*, 2011, S. 29-70.

²¹ *Pillay* (Fn. 14), S. 47.

²² *Yuwal Shany*, The Effectiveness of the Human Rights Committee and the Treaty Body Reform, in: Marten Breuer/Astrid Epiney/Andreas Haratsch/Stefanie Schmahl/Norman Weiß (Hrsg.), *Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag*, S. 1307-1323 (S. 1321).

²³ *Pillay* (Fn. 14), S. 74-79.

²⁴ *Pillay* (Fn. 14), S. 68-72.

²⁵ *Shany* (Fn. 22), S. 1322.

²⁶ Siehe Punkt G.1 und G.2 der Leitlinien für Staatenberichte, consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar

Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen rechtlich unverbindlichen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen.²⁷

Am Ende der Abschließenden Bemerkungen sind die Punkte herauszustellen, die weiterer Beobachtung durch den Ausschuss bedürfen und bezüglich derer binnen eines Jahres erneut Bericht zu den Fortschritten und ergriffenen Maßnahmen erstattet werden soll (sogenanntes Follow-up-Verfahren).²⁸ Die Auswertung der eingereichten Informationen erfolgt durch einen Sonderberichterstatte auf jeder Sitzung des Ausschusses.

2. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Der Ausschuss sollte sich im Jahr 2012 planmäßig mit 17 Vertragsstaaten beschäftigen. Von der Elfenbeinküste und Kap Verde lagen keine Staatenberichte vor. Bezüglich Kap Verde erfolgte dennoch eine Auswertung, die zur Elfenbeinküste und auch die zu Mozambique wurden verschoben. Die folgende Zusammenfassung konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Gesichtspunkte der jeweiligen Abschließenden Bemerkungen, die Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden.²⁹

2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001) (im Folgenden Leitlinien).

²⁷ Dies richtet sich nach Punkt G.4 der Leitlinien (Fn. 26).

²⁸ Etabliert auf Grundlage der Regeln 70 Abs. 5, 70A VerfO in der Fassung vom 26. April 2001 (UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.6; Regel 71 Abs. 5, 72 VerfO n.F.), Report of the Human Rights Committee (Vol. 1 2003), UN-Dok. A/58/40 (2003), Nr. 258- 269.

²⁹ Für Turkmenistan waren die Abschließenden Bemerkungen im Berichtszeitraum lediglich auf russisch, arabisch und chinesisch veröffentlicht, sodass eine Auswertung nicht möglich war.

- 104. Sitzung -

Kap Verde

In Ermangelung eines Berichts durch den Vertragsstaat, welcher nach dem Beitritt von Kap Verde am 6. November 1993 seit dem 5. November 1994 fällig war, machte der Ausschuss von seinem Recht nach Regel 70 Abs. 1 VerfO, auch ohne Staatenbericht die Lage in Kap Verde in seinem Abschließenden Bericht³⁰ auszuwerten, Gebrauch. An der Sitzung nahm der ständige Vertreter von Kap Verde bei den Vereinten Nationen teil und erläuterte dem Ausschuss eine Reihe von Fragen. Kap Verde wurde aufgegeben, zu allen angesprochenen Punkten im Erstbericht bis zum 30. März 2013 Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss erkennt die Einrichtung einer nationalen Kommission für Menschenrechte und Staatsbürgerschaft zwar positiv an, äußert aber Bedenken über den Mangel an Informationen zu deren Aktivitäten und Unabhängigkeit.³¹ Dem Vertragsstaat wird daher aufgegeben, diesbezüglich detaillierte Informationen zu liefern. Des Weiteren wird kritisiert, dass Art. 12 der Verfassung zwar die Geltung der ratifizierten internationalen Verträge – so auch des Zivilpakts – vorsieht, über deren Umsetzung und über Fragen des innerstaatlichen Rechtsschutzes jedoch nichts bekannt ist.

Trotz der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter auf staatlicher Ebene werden weiterhin der Mangel an Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und den gesetzgebenden Körperschaften sowie die tief verwurzelten patriarchalischen Stereotypen bezüglich der Rollen von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft insgesamt beklagt. Weitere Reformen und Pläne der

³⁰ UN-Dok. CCPR/C/CPV/CO/1 vom 23. April 2012.

³¹ Ebenso der Menschenrechtsrat im Rahmen des Universal Periodic Review zu Kap Verde, UN-Dok. A/HRC/10/81 vom 12. Januar 2009, Nr. 63 Punkt 24.

Regierung zur Gleichstellung von Frauen und Männern seien daher dringend erforderlich, um die Einhaltung von Art. 3 und 26 zu gewährleisten. In Ermangelung von Informationen über Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, sowie deren Aufklärung und Verfolgung wird vorsorglich aufgegeben, Reformprogramme zur Verbesserung dieser Situation zu beschließen und umzusetzen. Dadurch sollen Verletzungen von Art. 3 und 7 vermieden werden.

Nach Berichten von Kindesmisshandlung und sexueller Ausbeutung in den Schulen³² sowie dem Problem der Jugendkriminalität und der Jugendbanden und der brutale polizeiliche Umgang damit fordert der Ausschuss die Ergreifung von Maßnahmen sowie eingehende Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation und den damit verbundenen Verletzungen von Art. 7 und 24. Im Fokus sollen die Früherkennung, die Sicherstellung der Untersuchung, Verfolgung und Verurteilung der Täter – gerade wenn diese Mitglieder staatlicher Verfolgungsbehörden sind – und die Rehabilitation der Opfer stehen. Ebenso soll der Staat die körperliche Züchtigung in Schulen, Justizvollzugsanstalten und Pflegeeinrichtungen verbieten und für eine gewaltfreie Form der Disziplinierung eintreten.

Der Ausschuss fordert weiterhin von Kap Verde Informationen zum Menschenhandel und Maßnahmen zum Opferschutz, den Zuständen in den Haftanstalten – insbesondere zur Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie der überlangen Untersuchungshaft –, dem Richterauswahlverfahren und der Korruptionsgefahr infolge der schlechten Vergütung, dem Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Art. 19), dem Wahlrecht (Art. 25) und den Rechten von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten (Art. 27).

³² Vgl. *Najat Maalla M'jid*, Sexual abuse and exploitation of children in West and Central Africa - Developments progress and challenges since the Yokohama Congress (2001) and the Rabat Arab-African Forum (2004), UNICEF West and Central Africa Regional Office, 2008.

Dominikanische Republik

Am 27. März 2012 wertete der Ausschuss den fünften Staatenbericht der Dominikanischen Republik³³ in seinen Abschließenden Bemerkungen³⁴ aus. Neben weiteren Fortschritten in der nationalen Gesetzgebung erkennt er die neue Verfassung von 2010 und die Ratifikation des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention)³⁵ am 24. Januar 2012 besonders positiv an.

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens soll binnen eines Jahres zu folgenden drei Punkten³⁶ Stellung genommen werden:

Dabei handelt es sich zum einen um die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Gebiet des Vertragsstaates, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu temporären Ausweispapieren, die ihren Aufenthalt im Land legalisieren würden, Art. 2 und 16. Es sollten anerkannte Mittel zur Identifizierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden, um sie vor ungerechtfertigter Ausweisung zu schützen und ihren Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sicherzustellen.

Für beunruhigend hält der Ausschuss auch die Häufigkeit von Gewalttaten gegen Frauen und die Einschränkungen für den Zugang zum Recht und angemessenen Schutz für die Opfer. Dies gilt vor allem in ländlichen Gebieten, wo es keine zuständigen Justizbehörden oder Frauenhäuser gibt. Zwar existieren Initiativen im Hinblick auf die Verhütung und Bestrafung sowie die Einbeziehung der sexuellen Belästigung in das Strafgesetzbuch, aber den-

³³ UN-Dok. CCPR/C/DOM/5 vom 22. Januar 2010.

³⁴ UN-Dok. CCPR/C/DOM/CO/5 vom 19. April 2012.

³⁵ Convention against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 246.

³⁶ Vgl. Nr. 8, 11 und 22 der Abschließenden Bemerkungen (Fn. 34).

noch hält sich die Praxis der sexuellen Belästigung und es fehlt an Daten zur wirksamen Umsetzung dieses neuen Straftatbestandes (Art. 6, 7 und 14). Dem Vertragsstaat wird aufgegeben, seine Bemühungen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu intensivieren, sowie die effektive strafrechtliche Verfolgung und Rehabilitation der Opfer sicherzustellen. Wichtig sei, den Zugang zu Gericht für alle Frauen zu gewährleisten und die Zahl der Unterstände oder Residenzen im ganzen Land mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen auszustatten. Neben einer verbesserten Ausbildung von Mitarbeitern der juristischen Institutionen und der Polizei bezüglich Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Belästigung und Gewalt in der Familie, sollte auch ein Berichtssystem und eine Datenbank für solche Taten eingeführt werden.

Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, dass der General Migration Act von 2004 rückwirkend in einer Reihe von Fällen, in denen die Anerkennung der dominikanischen Staatsbürgerschaft für Erwachsene haitianischer Herkunft zurückgezogen wurde, angewendet würde. Begründung des Vertragsstaates für diese Regelung sei, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt „auf der Durchreise“ - unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem Land - gewesen seien. Für die betroffenen Personen hat dies schwerwiegende Folgen in Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Justiz, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheitsversorgung und alle zivilen und politischen Rechte im Zusammenhang mit dem Migrationstatus und der Staatsangehörigkeit. Es sind daher Verletzungen von Art. 2, 16 und 26 zu sehen. Zur Vermeidung dieser Menschenrechtsverletzungen sollte auf die Anwendung des General Migration Act verzichtet und die dominikanische Staatsbürgerschaft für Personen, die diese mit der Geburt erworben haben, beibehalten werden. In diesem Zusammenhang wird der Beitritt zu dem Übereinkommen

über die Rechtsstellung der Staatenlosen³⁷ und dem Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit³⁸ sowie die Ergreifung innerstaatlicher legislativer und administrativer Maßnahmen empfohlen.

Guatemala

Zum dritten Bericht Guatemalas³⁹ äußerte sich der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 28. März 2012⁴⁰ positiv über die Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof⁴¹ im Januar 2012 und die Annahme des Gesetzes gegen Gewalt gegen Frauen sowie des Gesetzes gegen sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel.

Weiterer Beobachtung im Follow-up-Verfahren bedürfen von den insgesamt 22 aufgeführten Kritikpunkten die unter den Ziffern 7, 21 und 22 der Bemerkungen angesprochenen Themen.

Darunter fällt das National Reparations Programm zur Wiedergutmachung der im guatemalteckischen Bürgerkrieg⁴² erfolgten

³⁷ Convention Relating to the Status of Stateless Persons vom 28. September 1954, UNTS Bd. 360, S. 117; BGBl. 1976 II, S. 474.

³⁸ Convention on the Reduction of Statelessness vom 30. August 1961, UNTS Bd. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597.

³⁹ UN-Dok. CCPR/C/GTM/3 vom 31. März 2010.

⁴⁰ UN-Dok. CCPR/C/GTM/CO/3 vom 19. April 2012.

⁴¹ Römisches Statut zum Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998, UNTS 2187, 90; BGBl. 2000 II 1393.

⁴² Offizielle Bezeichnung: conflicto armado interno - internal armed conflict, 1960 bis 1996. Der Konflikt fand zwischen vier Guerillaorganisationen (Zusammenschluss als Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca - URNG) und der guatemalteckischen Regierung statt. Ihm fielen 150.000 bis 250.000 Menschen zum Opfer (etwa 2-6% der Bevölkerung - überwiegend einfache indigene Einwohner) die bei Massakern der Armee oder paramilitärischer Truppen umkamen oder spurlos verschwanden. Der Krieg wurde offiziell mit der Unterzeichnung der Friedensverträge durch die URNG und dem guatemaltikischen Militär beendet. Die von den Vereinten Nationen eingerichtete Comisión para el Esclarecimiento Histórico (Guatemalan Commission for Historical Clarification, CEH)

Menschenrechtsverletzungen. Dieses ist nach Ansicht des Ausschusses zu sehr auf wirtschaftliche Aspekte ausgerichtet, während die dringend erforderliche psychosoziale Unterstützung der Bevölkerung unzureichend berücksichtigt wurde. Die Regierung sollte ihren Fokus eher auf die Wiederherstellung der Würde, der historischen Erinnerung und sprachlichen wie kulturellen Identität richten. Dazu müssen innerstaatliche Institutionen mit spezialisiertem Personal und ausreichend Ressourcen etabliert werden, die in der Lage sind, diese Aufgabe im ganzen Land umzusetzen.

Ein weiteres Problem sieht der Ausschuss darin, dass auch nach etlichen Jahren seit Ende des Bürgerkriegs tausende Familien verschwundener Personen noch immer nichts über den Verbleib ihrer Angehörigen wissen (Art. 6 und 14). Trotz eines entsprechenden Gesetzesentwurfs existiert diesbezüglich weder eine nationale Untersuchungskommission noch eine zentrale Registrierung von verschwundenen Personen. Allerdings nimmt der Ausschuss Kenntnis von der Zusage des während der öffentlichen Sitzung zur Prüfung des Berichts anwesenden Staatenvertreters, den Gesetzesentwurf in die Tagesordnung des Kongresses aufzunehmen. Zur Förderung und Erleichterung der Mechanismen für Gerechtigkeit, Wahrheit und Wiedergutmachung für die Opfer sollte der Vertragsstaat den Gesetzentwurf Nr. 3590 über die Errichtung einer nationalen Kommission zur Untersuchung des Verbleibs der verschwundenen Personen annehmen und diese mit den erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen und einer einheitlichen zentralen Registrierung von verschwundenen Personen ausstatten.

stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass 83% der Opfer des Bürgerkrieges Indigene (die meisten davon Maya) waren und dass 93% der Greueltaten von der Armee, 3% von den Rebellen und 4% von weiteren Gruppen begangen wurden. Zu weiteren Informationen siehe Guatemala Memory of Silence, UN-Dok. A/53/928 Annex (1999); *Christian Tomuschat*, Clarification Commission in Guatemala, in: *Human Rights Quarterly* Vol. 23 (2001), S 233-258.

Besonderes Augenmerk liegt schließlich auf dem sehr hohen Niveau der Gewalt gegen Menschenrechtsaktivisten und den damit verbundenen Verstößen gegen Art. 6 und 7. Obwohl der Ausschuss die Wiederherstellung der Einheit für die Analyse der Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger im Januar 2012 begrüßt, bedauert er, dass diese Einheit noch immer nicht ihre Arbeit aufgenommen hat. Ferner fehlen ausreichende Schutzmechanismen für Menschenrechtsverteidiger, stattdessen gibt es weitere Kampagnen, um die Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft zu untergraben. Der Vertragsstaat sollte den Beitrag der Menschenrechtsverteidiger zu Gerechtigkeit und Demokratie öffentlich anerkennen und unverzüglich Maßnahmen für einen wirksamen Schutz ihres Lebens, ihrer Sicherheit und ihrer beruflichen Tätigkeit ergreifen. Drohungen, Angriffe und Morde, denen Menschenrechtsaktivisten ausgesetzt sind, sind schnell und wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen. Die Analyseeinheit benötigt dafür ausreichende personelle und materielle Ressourcen, um ihre Aufgaben und die Teilnahme an der höchsten Ebene der staatlichen Institutionen mit Entscheidungsbezug zu gewährleisten.

Im Übrigen mahnt der Ausschuss die Einhaltung von Art. 2 an, denn Behörden und Gerichten ist die Erforderlichkeit der Anwendung der im Zivilpakt verbürgten Rechte nicht bewusst. Die Frauenrechte, die der Arbeiter und von Trans- und Homosexuellen sind unbedingt zu stärken, um die entsprechenden Missstände durch Gewalt und Diskriminierung zu beseitigen. Dem generell hohen Grad an Gewalt, einschließlich des Waffenproblems im Land ist ebenfalls von staatlicher Seite entgegenzutreten. Schließlich muss die vollumfängliche Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung von Völkermord – so bewertet der Ausschuss die Geschehnisse in Guatemala ausdrücklich – und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkrieges lückenlos gewährleistet werden.

Jemen

Für den 5. Staatenbericht des Jemen⁴³ beschloss der Ausschuss am 27. und 28. März 2012 seine Abschließenden Bemerkungen,⁴⁴ in denen er die politische Instabilität und Unsicherheit⁴⁵ im Land berücksichtigt und insbesondere die Eröffnung eines Büros des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte begrüßt.

Die unter den Nummern 7, 10, 15 und 21 der Abschließenden Bemerkungen behandelten Punkte werden vom Ausschuss im Rahmen des Follow-up-Verfahrens besonders beobachtet.

Dazu gehört die eindringliche Forderung nach der Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Prinzipien.⁴⁶ Daneben wird weiterhin der mangelnde Fortschritt zur Bekämpfung der Diskriminierung gerügt.⁴⁷ Sowohl im Straf- als auch im Personenstandsrecht gibt es zwischen den Geschlechtern diskriminierende Bestimmungen. Das zum Schutz junger Mädchen vor sexueller Ausbeutung für die Ehe geforderte Mindestalter fehlt und die Polygamie ebenso wie geringere Strafen für Ehrenmorde durch Männer bestehen weiter. Der

Menschenrechtsausschuss fordert eindringlich die absolute Gleichstellung von Frauen und Männern und die Abschaffung aller diskriminierenden Bestimmungen zur Vermeidung weiterer Verletzungen der im Zivilpakt verbürgten Rechte, insbesondere derjenigen aus Art. 3, 7, 8, 17 und 26.

Besondere Kritik übt der Ausschuss wiederholt am Umgang mit Demonstranten im Rahmen der Proteste in 2011, wo teils bei friedlichen Demonstrationen Zivilisten willkürlich festgenommen, gefoltert, bedroht und sogar getötet wurden.⁴⁸ Ähnlich verhält es sich im Kampf gegen die terroristische Organisation Al-Qaida. Der Vertragsstaat wird angehalten, solche Maßnahmen durch Polizei- und Sicherheitskräfte zu verurteilen, zu verfolgen und die Opfer zu entschädigen.

Der Ausschuss bemerkt positiv den Umgang mit Flüchtlingen vom Horn von Afrika, denen im Jemen sofort der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird. Problematisch ist jedoch, dass diese Behandlungen nicht allen asylsuchenden Flüchtlingen – wie etwa denen aus Somalia – zuteil wird. Diese gelten im Vertragsstaat als illegale Einwanderer und werden in Gewahrsam genommen. Es ist sicherzustellen, dass das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und das Asylverfahren für Migranten aller Nationalitäten gleich und gerecht abläuft und insbesondere, dass Asylbewerber nicht unter den selben Bedingungen festgehalten werden wie Straftäter.

- 105. Sitzung -

Armenien

In den Abschließenden Bemerkungen vom 25. Juli 2012⁴⁹ zu Armeniens 2. Staatenbericht⁵⁰ begrüßt der Ausschuss die Ratifizierung weiterer Menschenrechtsverträge durch Armenien. Darunter unter anderem

⁴³ UN-Dok. CCPR/C/YEM/5 vom 8. Januar 2010.

⁴⁴ UN-Dok. CCPR/C/YEM/CO/5 vom 23. April 2012.

⁴⁵ Im Zusammenhang mit dem sogenannten Arabischen Frühling kam es auch im Jemen seit dem 27. Januar 2011 zu zahlreichen Protesten, wobei Polizei und Militär dabei immer wieder gewaltsam gegen die Demonstranten vorgehen und sich Regierungstruppen und oppositionelle Stammeskämpfer zeitweise heftige Gefechte lieferten. Unter dem Druck der Proteste trat der damalige Präsident *Ali Abdullah Salih* nach Unterzeichnung eines vermittelnden Abkommens des Golf-Kooperationsrates am 23. November 2011 zurück. Weitere Informationen dazu vgl. <http://www.aljazeera.com/indepth/spotlight/yemen/> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁴⁶ National institutions for the promotion and protection of human rights, UN-Dok. A/RES/48/134 (1993).

⁴⁷ Ebenso in den Abschließenden Bemerkungen zu den vorhergehenden Staatenberichten, UN-Dok. CCPR/CO/84/YEM (2005), Nr. 9 und CCPR/CO/75/YEM (2002), Nr. 7-11.

⁴⁸ Vgl. Fn. 47.

⁴⁹ UN-Dok. CCPR/C/ARM/CO/2 vom 31. August 2012.

⁵⁰ UN-Dok. CCPR/C/ARM/2-3 vom 22. November 2010.

das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behinderterrechtskonvention)⁵¹ und das Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)⁵² sowie das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention.⁵³

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens verlangt der Ausschuss binnen eines Jahres über die Entwicklung von drei⁵⁴ der benannten Kritikpunkte unterrichtet zu werden.

Der Ausschuss ist besorgt über die anhaltende Straflosigkeit für den exzessiven Einsatz von Polizeigewalt während der Ereignisse vom 1. März 2008,⁵⁵ was Vertragsver-

letzungen im Hinblick auf Art. 6, 7 und 14 zur Folge hat. Der Vertragsstaat sollte eine wirksame Untersuchung der Vorfälle sowie eine entsprechende Sanktionierung der Taten sicherstellen. Zudem müssen die Opfer dieser Handlungen eine angemessene Entschädigung nebst Zugang zu angemessener medizinischer und psychologischer Rehabilitation erhalten.

Das Fehlen eines Beschwerdeverfahrens im Falle von Misshandlung und Folter in staatlichen Haftanstalten und anderen Unterbringungseinrichtungen sowie die geringe Ahndungsrate solcher Fälle bedarf für den Ausschuss ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit. Armenien wird aufgegeben, ein entsprechendes rechtsstaatliches Verfahren einzuführen und die Verfolgung, wie auch angemessene Bestrafung jeden Akts der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sicherzustellen.

Schließlich bereitet auch die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz – insbesondere die politisch motivierte Ernennung von Richtern – dem Ausschuss Sorge. Um Art. 14 einzuhalten, sollte ein unabhängiges Gremium zur Ernennung und Beförderung von Richtern sowie zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen diese eingerichtet werden.

Über diese Hauptpunkte hinaus kritisiert der Ausschuss unter anderem die Korruptionsproblematik im Land, die Jugendstrafgerichtsbarkeit nebst mangelnder Resozialisierung jugendlicher Straftäter, zu wenig gesetzgeberisches Handeln bezüglich des Verbots jeder Form der Diskriminierung und die hohe Gewalt- und Diskriminierungsrate gegenüber Frauen und Homosexuellen. Nicht zuletzt ist auch der Umgang mit den nach Armenien gekommenen Flüchtlingen, namentlich derjenigen, die zwischen 1988 und 1992 aus Aserbaidschan kamen,⁵⁶ welche weiterhin unter

⁵¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419.

⁵² International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933.

⁵³ Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dezember 2002, UNTS Bd. 2375, S. 237; BGBl. 2008 II, S. 854.

⁵⁴ Vgl. Fn. 49, Nr. 12, 14 und 21.

⁵⁵ Nach der umstrittenen Präsidentschaftswahl im Februar 2008 kam es seit dem 19. Februar 2008 zu Massenprotesten, infolge derer für 20 Tage der Ausnahmezustand verhängt wurde. Insbesondere die Rechte auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung waren stark eingeschränkt. Am 1. März 2008 ging die Polizei in der Hauptstadt Eriwan gewaltsam gegen die Proteste vor. Mindestens 8 Demonstranten kamen ums Leben und über 350 Menschen wurden verletzt, davon etwa 58 Polizisten. Berichten zufolge setzte die Polizei Gummiknüppel, Eisenstangen, Leuchtspurmunition, Tränengas und Elektroschockpistolen (Taser) ein. Zahlreiche Anhänger der Opposition wurden festgenommen und im Polizeigewahrsam verprügelt oder misshandelt. Viele der Festgenommenen befanden sich Ende des Jahres 2008 nach wie vor in Untersuchungshaft. Auch der Monitoring-Ausschuss des Europarates kritisierte diese Geschehnisse scharf: Council of Europe, Pressemitteilung-199 (2008) vom 18. März 2008; zu weiteren Informationen vgl. Amnesty Report 2009 zu Armenien, abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/armenien-0> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁵⁶ Zu dieser Zeit brach der Bergkarabachkonflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um die Region Bergkarabach im Kaukasus erneut aus. Zum Konflikt vgl. *Eva-Maria Auch*: „Ewiges Feuer“ in Aserbaidschan – Ein Land zwischen Perestrojka, Bürgerkrieg und Unabhängigkeit,

schwierigen Bedingungen in Sammelunterkünften mit Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit leben müssen, nach Ansicht des Ausschusses dringend änderungsbedürftig.

Island

Am 24. Juli 2012 verabschiedete der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen⁵⁷ zu Islands 5. Staatenbericht.⁵⁸ Darin begrüßt er die generell gute Umsetzung des Zivilpakts durch den Vertragsstaat, so zum Beispiel die Annahme eines Planes zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Inkrafttreten einer neuen Strafprozessordnung und eines neuen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Zu den unter Nummer 7 und 15 der insgesamt 11 genannten Kritikpunkten wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

Dabei geht es zum einen um das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern sowie um die geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen, insbesondere im Auswärtigen Dienst, in der Justiz und in der Wissenschaft. Der Ausschuss fordert eindringlich weitere Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben, um den anhaltenden Verletzungen von Art. 2 und 3 zu begegnen.

Zum anderen wird die geringe Verfolgungs- und Verurteilungsrate bei Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern gerügt. Alle Fälle von sexuellem Missbrauch sollten zur Gewährleistung der Art. 2 und 24 zeitnah und effektiv untersucht und verfolgt werden. Zudem bedarf es mehr Aufklärung und Prävention als formalem Bestandteil des Lehrplans an den Fakultäten zur Ausbildung von Lehrern

und anderen Fachleuten. Das Gleiche gilt für Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen, bei Juristen und Polizisten.

Darüber hinaus beklagt der Ausschuss das Fehlen einer Nationalen Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien und den nur langsamen Fortschritt in der Antidiskriminierungsgesetzgebung. Es fehlt ein ausdrücklicher Straftatbestand für Folter sowie Regelungen über die Entschädigung der Opfer von Folter, ebenso wie die strikte Trennung von jugendlichen und erwachsenen Häftlingen. Schließlich kritisiert der Ausschuss die Vergabepaxis Islands bezüglich des Flüchtlingsstatus von Asylsuchenden sowie die generelle Erhebung der Kirchensteuer und die mögliche Verletzung der Rechte aus Art. 2, 23 und 26 bei Überprüfungen von Ehepaaren im Rahmen der Reform des Ausländeraufenthaltsgesetzes.

Kenia

Am 19. August 2010 reichte Kenia seinen 3. Staatenbericht⁵⁹ ein, zu welchem der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁰ Stellung nahm. Dabei erkannte er positiv die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention sowie zahlreiche nationale Maßnahmen zur Gewährleistung der im Zivilpakt verbürgten Rechte an. Dazu gehören unter anderem die Annahme einer neuen Verfassung in 2010 sowie die Einführung eines Zeugenschutzprogramms und einer unabhängigen Polizeiaufsichtsbehörde. Drei Punkte⁶¹ wurden Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Trotz Maßnahmen des Vertragsstaates, wie etwa der Gründung einer nationalen Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter, sind Frauen im öffentlichen Sektor sowie gewählten und ernannten Gremien weiterhin unterrepräsentiert. Zu-

1992. Bis 1994 flüchteten ca. 350.000 ethnische Armenier aus Aserbaidshans, vgl. Angaben der Armenischen Botschaft in Berlin auf <http://www.botschaft-armenien.de/aktuelles/karabach7.htm> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁵⁷ UN-Dok. CCPR/C/ISL/CO/5 vom 31. August 2012.

⁵⁸ UN-Dok. CCPR/C/ISL/CO/5 vom 22. November 2010.

⁵⁹ UN-Dok. CCPR/C/KEN/3 vom 13. Januar 2011.

⁶⁰ UN-Dok. CCPR/C/KEN/CO/3 vom 31. August 2012.

⁶¹ Nr. 6, 13 und 16 der Abschließenden Bemerkungen (Fn. 60).

dem besteht ein Mangel an Daten über die Beschäftigung von Frauen in der Privatwirtschaft. Über die bereits bestehende Quote, dass lediglich zwei Drittel der Beschäftigten demselben Geschlecht angehören dürfen, hinaus bedarf es weiterer gesetzgeberischer Regelungen zur Gewährleistung der Gleichstellung.

Der Ausschuss kritisiert, dass Kenia die Ausschreitungen nach den Wahlen des Jahres 2007⁶² nicht konsequent strafrechtlich verfolgt, abgesehen von der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof bezüglich der Hauptverantwortlichen. Dies verstärkt das Klima der ohnehin schon herrschenden Straflosigkeit in Kenia. Der Vertragsstaat sollte die Verfolgung und Aburteilung aller in diesem Zusammenhang begangenen Gewalttaten unter Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission⁶³ sicherstellen.

Berichte über Überbelegung, Folter und Misshandlungen von Häftlingen durch Mitarbeiter der Haftanstalten und Gefängnisse⁶⁴ lassen Verletzungen von Art. 7 und

10 vermuten. Kenia soll ein Gesetz zur Verhütung von Folter erlassen, das eine Definition im Einklang mit Art. 1 Antifolterkonvention beinhaltet. Um die Überbelegung in den Griff zu bekommen, muss gegebenenfalls verstärkt auf alternative Sanktionsmethoden wie Verwarnungen und gemeinnützige Arbeit zurückgegriffen werden. Vorwürfe von Folter und Misshandlungen der Häftlinge müssen nach Ansicht des Ausschusses dringend effektiver untersucht, verfolgt und bestraft werden; den Opfern ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Die übrigen 16 Kritikpunkte der Abschließenden Bemerkungen beschäftigen sich unter anderem mit der Flüchtlingspolitik, der Enteignung und Vertreibung von Minderheiten aus deren angestammten Gebieten,⁶⁵ der anhaltenden Gewalt gegen Frauen, der Polizeigewalt, dem Jugendstrafrecht sowie dem schlechten Zugang zu Gericht und rechtlichem Beistand.

Litauen

Auf Grundlage des 3. Staatenberichts Litauens⁶⁶ erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen,⁶⁷ in denen er unter anderem die Änderung des Strafgesetzbuches, wodurch nunmehr eine fremdenfeindliche, rassistische und diskriminierende Motivation hinter einer Straftat als erschwerender Umstand gewertet und die Bewährungsstrafe eingeführt wird, begrüßt. Die unter Nummer 8, 9 und 12 genannten Kritikpunkte führte er dem Follow-up-Verfahren zu.

⁶² Am 30. Dezember 2007, dem Tag der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse zur Präsidentschaftswahl, begannen politische Unruhen, welche erst am 28. Februar 2008 mit der Einigung der beiden Konfliktparteien ihr Ende fanden. Währenddessen kamen in Kenia schätzungsweise über 1.100 Menschen um und mehr als 600.000 Menschen mussten vor den Gewalttätigkeiten fliehen. Am 23. Januar 2012 ließ der Internationale Strafgerichtshof Anklage gegen vier der sechs Hauptverantwortlichen zu, die Hauptverfahren sollen am 10. und 11. April 2013 beginnen, vgl. *Axel Harneit-Sievers*, Kenia: Wahlen und die Eskalation der Gewalt, GIGA Focus Afrika Nr. 1 2008 und den aktuellen Stand vor dem Internationalen Strafgerichtshof unter: http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200109/Pages/situation%20index.aspx (zuletzt besucht am 20. März 2013). Die weiterhin schlechte Situation der innerhalb des Landes Vertriebenen wird vom Ausschuss gesondert gerügt, vgl. Fn. 60, Nr. 20.

⁶³ Recommendations of the Commission of Inquiry into Post-Election Violence vom 15. Oktober 2008, abrufbar unter: <http://wlstorage.net/file/wakireport-2008.pdf> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁶⁴ Vgl. etwa *Amnesty International*, Kenia Jahresbericht 2005.

⁶⁵ In diesem Zusammenhang wird auch die mangelnde Umsetzung der Entscheidung der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Bürgerrechte vom 4. Februar 2010 im Fall *Centre for Minority Rights Development (Kenya) and Minority Rights Group International on behalf of Endorois Welfare Council ./. Kenya*, Beschwerde Nummer 276/2003 (2009), gerügt (Verletzung der Art. 12, 17, 26 und 27).

⁶⁶ UN-Dok. CCPR/C/LTU/3 vom 29. November 2010.

⁶⁷ UN-Dok. CCPR/C/LTU/CO/3 vom 31. August 2012.

Der Ausschuss ist besorgt, dass rechtliche Instrumente, wie das Gesetz über den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Wirkungen der Öffentlichkeit, unangemessen restriktiv ausgelegt werden und so die Meinungsäußerungsfreiheit eingeschränkt wird. Zudem wird damit die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transsexuellen gerechtfertigt. Es herrschen zunehmend negative Einstellungen diesen Personen gegenüber und sie werden in der Gesellschaft stigmatisiert, was, sich durch Gewalt und Diskriminierung manifestiert. Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgen Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen gegen Personen aufgrund deren sexueller Orientierung oder Identität nur zurückhaltend, was vom Vertragsstaat dringend zu ändern ist. Insgesamt soll den vorgenannten Verletzungen von Art. 2, 7, 19 und 26 durch präventive Maßnahmen und einer mit dem Zivilpakt konformen Auslegung der Gesetze entgegengewirkt werden.

Die Vorwürfe gegen Litauen über Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung sind eingehender zu untersuchen. Der vom Vertragsstaat eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuss muss seine Arbeit fortsetzen und weitere Informationen sammeln, um die Lage beurteilen zu können.

Seinen dritten Hauptkritikpunkt sieht der Ausschuss in der Länge und dem routinemäßigen Einsatz der administrativen Haft und der Untersuchungshaft. Er empfiehlt erneut die Abschaffung von Haftstrafen für Ordnungswidrigkeiten⁶⁸ und zusätzlich alternative Maßnahmen zur Inhaftierung, wie Bewährungsstrafen, Mediation oder gemeinnützige Arbeit.

⁶⁸ So auch bereits in den Abschließenden Bemerkungen vom 1. April 2004 zum 2. Staatenbericht von Litauen, UN-Dok. CCPR/CO/80/LTU (2004), Nr. 13.

Malediven

Bezüglich des Erstberichts der Malediven⁶⁹ beschloss der Ausschuss am 25. Juli 2012 seine Abschließenden Bemerkungen⁷⁰ und begrüßt unter anderem die Verabschiedung einer Verfassung sowie die Ratifizierung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt),⁷¹ des FP I und der Antifolterkonvention nebst Fakultativprotokoll. Vier der insgesamt 21 Kritikpunkte⁷² sollen genauer verfolgt werden.

Dazu gehört der von den Malediven erklärte Vorbehalt zu Art. 18, der Religionsfreiheit. Nach Auffassung des Ausschusses ist dieser mit Ziel und Zweck des Zivilpaktes unvereinbar.⁷³ Zum einen ist er uneingeschränkt auf alle Bestimmungen des Art. 18, einschließlich der inneren Freiheit, eine Religion zu haben oder eine anzunehmen, bezogen und zum anderen ist nicht erkennbar, welche Verpflichtung der Vertragsstaat anerkennen und welche er ausschließen will. Die Malediven werden daher angehalten, ihren Vorbehalt zu Art. 18 zurückzunehmen. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang zudem, dass es für maledivische Bürger verboten ist, einer anderen Religion als dem Islam anzugehören und dass Nicht-Muslime ihre Religion nur im privaten Bereich praktizieren dürfen.⁷⁴

Unter Anerkennung der Vielfalt der Moral und Kulturen weltweit erinnert der Ausschuss die Vertragspartei daran, dass alle Kulturen an die Grundsätze der Universalität der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung gebunden sind.⁷⁵

⁶⁹ UN-Dok. CCPR/C/MDV/1 vom 4. März 2011.

⁷⁰ UN-Dok. CCPR/C/MDV/CO/1 31. August 2012.

⁷¹ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S 3; BGBl. 1973 II, S. 1570.

⁷² Vgl. Fn. 70, Nr. 5, 20, 25 und 26.

⁷³ Vgl. dazu General Comments Nr. 22 vom 30. Juli 1993, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, und Nr. 24 vom 4. November 1994, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.6.

⁷⁴ Vgl. Fn. 70, Nr. 24.

⁷⁵ Fn. 70, Nr. 8.

Zudem sorgt sich der Ausschuss um die Gewährleistung gerichtlichen Schutzes in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten. Grund dafür ist die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Judicial Service Commission, welche die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der Justiz gefährdet. Entsprechende Reformen sind durch den Vertragsstaat anzugehen.

Im Zusammenhang mit dem Rücktritt des ehemaligen Präsidenten und der Machtübergabe an dessen Nachfolger in 2012⁷⁶ befürchtet der Ausschuss eine mangelnde demokratische Legitimation der Regierung⁷⁷ und damit eine Verletzung von Art. 25. Die zum Zwecke der Untersuchung der Machtübertragung eingerichtete Enquete-Kommission muss ihren Aufgaben in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nachkommen können.

Schließlich fordert der Ausschuss den Vertragsstaat eindringlich dazu auf, die Personen, die Beiträge zum ersten Staatenbericht der Malediven an den Ausschuss herangebracht haben, zu schützen. Im Rahmen ihrer Aktivitäten sind diese Opfer von Drohungen und Einschüchterungen geworden.

Weitere Themen, die der Ausschuss anspricht, sind unter anderem die Gewährleistung der Meinungsfreiheit in all ihren Formen – insbesondere gegenüber Journalisten –, die Versammlungsfreiheit, der Menschenhandel mit Migranten aus den Nachbarländern, die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme für mehr als 48 Stunden und die schlechten Haftbedingungen. Überdies kritisiert der Ausschuss die Dis-

kriminierung von Frauen im Erbrecht und die körperliche Züchtigung von Kindern an Schulen sowie von Straftätern in Anwendung der Scharia.

- 106. Sitzung -

Bosnien-Herzegowina

In seiner 106. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem 2. Staatenbericht Bosnien-Herzegowinas⁷⁸ und begrüßte in seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁹ das Inkrafttreten eines Antidiskriminierungsgesetzes und die Ratifizierung mehrerer weiterer Menschenrechtsabkommen, darunter die Konvention gegen Verschwindenlassen, die Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention. In das Follow-up-Verfahren wurden drei Kritikpunkte⁸⁰ einbezogen.

Dazu gehört eine bereits im letzten Staatenberichtsverfahren kritisierte⁸¹ verfassungsrechtliche Regelung über das passive Wahlrecht in Bosnien-Herzegowina, die Bestandteil des von der internationalen Gemeinschaft ausgehandelten Abkommens von Dayton ist. Nach dieser Vorschrift dürfen Personen, die nicht den vom Vertragsstaat anerkannten „konstitutiven Völkern“ angehören – namentlich Bosnier, Kroaten und Serben –, nicht ins Abgeordnetenhaus oder zur Präsidentschaft gewählt werden. Trotz der bereits vom Ausschuss geübten Kritik und einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)⁸² zum Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen von der Teilnahme an Wahlen wurde die Gesetzeslage nicht geändert. Damit halten die Verletzungen von Art. 2, 25 und 26 an. Der Ausschuss fordert

⁷⁶ Nach Protesten in der Bevölkerung und einer Meuterei revoltierender Polizisten trat Präsident *Mohammed Nasheed* als erstes demokratisch gewählter Präsident des Landes am 7. Februar 2012 zurück. Die Nachfolge trat sein Stellvertreter *Mohammed Waheed Hassan* an. Vgl. *Jochen Buchsteiner* in FAZ vom 7. Februar 2012, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nach-meuterei-der-polizei-praesident-der-malediven-tritt-zurueck-11640682.html> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

⁷⁷ Vgl. dazu General Comment Nr. 25 vom 12. Juli 1996, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.7.

⁷⁸ UN-Dok. CCPR/C/BIH/2 vom 1. Februar 2011.

⁷⁹ UN-Dok. CCPR/C/BIH/CO/2 vom 13. November 2012.

⁸⁰ Nr. 6, 7 und 12 der Abschließenden Bemerkungen (Fn. 79).

⁸¹ UN-Dok. CCPR/C/BIH/CO/1 vom 22. November 2006, Nr. 8.

⁸² EGMR, *Sejdic und Finci ./. Bosnien-Herzegowina*, Urteil vom 22. Dezember 2009, 27996/06 und 34836/06 = NJOZ 2011, 428.

vom Vertragsstaat eindringlich, die Diskriminierung im Wahlrecht – sowohl in Bezug auf die Kandidatur als auch die Wahlberechtigung – zu beseitigen.

Trotz der Umsetzung eines nationalen Aktionsplanes zur Verarbeitung von Kriegsverbrechen⁸³ erfolgt die Strafverfolgung insbesondere bezüglich der sexuellen Gewalttaten sehr langsam. Zudem fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung für Kriegsverbrechen. Unterschieden wird zwischen den ethnischen Gruppen unter Verwendung des archaischen Strafbuches der ehemaligen Republik Jugoslawien, welches weder die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Befehlsverantwortlichkeit, noch sexueller Sklaverei oder Verursachen einer Zwangschwangerschaft vorsieht. Dem Vertragsstaat wird aufgegeben, die Strafverfolgung der Kriegsverbrechen zu beschleunigen und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Opfer sexueller Gewalt sollten angemessene psychische Unterstützung erhalten.

Der Ausschuss kritisiert schließlich, dass Angehörige vermisster Personen zum Erhalt staatlicher Unterstützung wie einer monatlichen Rente die Vermissten binnen zwei Jahren für tot erklären lassen müssen. Diese Maßnahmen zur Reduzierung der Vermisstenzahlen und zum Abbruch der Suche verstoßen gegen Art. 2, 6 und 7. Eine Entschädigung der Angehörigen ist unbedingt unabhängig von deren Bereitschaft, die vermisste Person für tot erklären zu lassen, zu gewähren. Zudem ist sicherzustellen, dass die Entschädigung oder sonstige Wiedergutmachung die Schwere der erlittenen Verletzungen und den eingetretenen Schaden kompensiert.

⁸³ Während des Bosnienkrieges (1992-1995) kam es zur „ethnischen Säuberung“ durch gewaltsame Vertreibung und Morde (darunter auch der Völkermord von Srebrenica), zu Inhaftierungen in Kriegsgefangenenlagern unter massiven Verstößen gegen die Genfer Konvention und Massenvergewaltigungen; näher dazu *Marie-Janine Calic: Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina*, 1996.

Deutschland

Im 6. Staatenbericht Deutschlands⁸⁴ äußerte sich der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁵ positiv über zahlreiche nationale Maßnahmen zur Förderung des Menschenrechtsschutz, wie etwa im Bereich der Krankenpflege, dem Umgang mit Straftaten von Polizeibeamten und dem Antidiskriminierungsgesetz von 2006 nebst Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle. Auch die Ratifizierung weiterer Menschenrechtsverträge begrüßt der Ausschuss. Er benennt aber auch 13 Kritikpunkte, von denen drei Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden.⁸⁶

Dazu gehört die in § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes⁸⁷ vorgesehene Möglichkeit der Abschiebung von Asylsuchenden in sichere Drittstaaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere an die Dublin II-Verordnung⁸⁸ gebundene europäische Staaten) ohne Möglichkeit der Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes. Trotz entgegenstehender Entscheidungen des EGMR⁸⁹ und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)⁹⁰ ist die Regelung unverändert in Kraft und wird von den Gerichten angewendet. Deutschland wird aufgegeben, das Asylverfahrensgesetz dahingehend zu ändern, dass vorläufiger Rechtsschutz in jedem Fall vor einer Überstellung

⁸⁴ UN-Dok. CCPR/C/DEU/6 vom 10. Mai 2011.

⁸⁵ UN-Dok. CCPR/C/DEU/CO/6 vom 12. November 2012.

⁸⁶ Nr. 11, 14 und 15 der Abschließenden Bemerkungen (Fn. 85).

⁸⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I, S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I, S. 2258).

⁸⁸ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat, Abl. 2005, Nr. L 50, S.1.

⁸⁹ EGMR, *M.S.S. v. Griechenland und Belgien*, Urteil vom 21. Januar 2011, 30696/09 = EuGRZ 2011, 243.

⁹⁰ EuGH, *N.S. und M. E.*, Urteil vom 21. Dezember 2011, C-411/10 und C-493/10 = ZAR 2012, 115.

von Asylbewerbern auch in die durch die Dublin II-Verordnung gebundenen Staaten vorgesehen ist.

Des Weiteren beschäftigt den Ausschuss die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Tatsache, dass noch immer Personen aufgrund dieser inhaftiert sind. Die Dauer dieser Haft und die Haftbedingungen standen in der Vergangenheit nicht immer im Einklang mit den menschenrechtlichen Anforderungen, was Art. 9 und 10 verletzt. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung sollte das letzte Mittel sein und die diesbezügliche Gesetzesänderung sollte die Wahrung aller Menschenrechte berücksichtigen. Dazu gehört die regelmäßige psychologische Einschätzung der Häftlinge, welche zu deren Freilassung oder der Verkürzung der Dauer ihrer Inhaftierung führen kann.

Zuletzt äußert sich der Ausschuss besorgt über den Umgang mit Demenzkranken in Heimen. Gemeint sind insbesondere Fälle der rechtswidrigen Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit, so wie das Festbinden von Patienten an Betten oder das Einschließen der Patienten. Durch eine Verbesserung der Ausbildung des Personals in Pflegeeinrichtungen, regelmäßige Überwachungen, Untersuchungen und angemessene Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen soll die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet und die vorgenannten Verletzungen des Zivilpakts (Art. 7, 9 und 10) abgestellt werden.

Der Ausschuss kritisiert darüber hinaus die fehlende Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung bei der Antidiskriminierungsstelle, das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern sowie die geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen der Privatwirtschaft. Weitere Themen sind die Gewalt gegen Frauen – insbesondere solche russischer und türkischer Herkunft –, Beschwerden über Misshandlungen durch Polizei- und Vollzugsbeamte und das Fehlen einer unabhängigen Beschwerdestelle, der weiterhin bestehende Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsarbeit, die Einhaltung der

Menschenrechte durch deutsche Wirtschaftsunternehmen im Ausland, rassistische Übergriffe und Propaganda im Internet sowie die anhaltende Diskriminierung von Angehörigen der Sinti und Roma in Bezug auf den Zugang zu Wohnraum, Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung.

Philippinen

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁹¹ zum 4. Staatenbericht der Philippinen⁹² hob der Ausschuss einige nationale Maßnahmen positiv hervor. So die Abschaffung der Todesstrafe, die Verabschiedung eines Gesetzes über die Rechte von Frauen und eines Gesetzes gegen das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen. Daneben ratifizierte der Vertragsstaat das FP II, die Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention. Der Ausschuss hob die Kritikpunkte Nummer 7, 16 und 20 hervor.

Darunter fällt die nationale Menschenrechtskommission. Deren Aufgabenspektrum wurde zwar vom Vertragsstaat erweitert, die Ressourcen aber nicht entsprechend aufgestockt. Des Weiteren fehlt es der Kommission an völliger Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen.

Das Zeugenschutzprogramm der Philippinen ist dringend verbesserungswürdig. So bedauert der Ausschuss die Tötung einiger Zeugen im Ampatuan-Fall,⁹³ deren Schutz

⁹¹ UN-Dok. CCPR/C/PHL/CO/4 vom 13. November 2012.

⁹² UN-Dok. CCPR/C/PHL/4 vom 20. Januar 2011.

⁹³ Am 23. November 2009 kam es in Maguindanao zu einem brutalen Massenmord an 58 Menschen, darunter 32 Journalisten, der Mitgliedern des mächtigen Ampatuan-Clans angelastet wird. Seit Prozessbeginn wurden bereits 3 Hauptzeugen entführt, gefoltert und getötet. Vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zu Fällen der Straffreiheit in den Philippinen, 2012-2681(RSP), und <http://www.amnesty.de/2010/11/25/massaker-von-maguindanao-offenbart-schwaechen-der-philippinischen-justiz> (zuletzt besucht am 20. März 2013).

durch die Behörden unbedingt zu gewährleisten gewesen wäre. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass die Behörden Fälle von Tötungen und vermuteten Einschüchterung von Zeugen vollständig untersuchen, um dem Klima der Angst ein Ende zu setzen und polizeiliche Ermittlungen und Strafverfolgung zu ermöglichen.

Weiterer Kritikpunkt an der Justiz ist die hohe Anzahl anhängiger Fälle, die auf die zu geringe Zahl von Justizbeamten zurückzuführen ist. Die personellen Ressourcen in der Justiz sind dringend aufzustocken und das Ernennungsverfahren zu beschleunigen, um so freie Stellen schneller besetzen zu können.

Darüber hinaus äußert sich der Ausschuss unter anderem besorgt über die anhaltende Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund deren sexueller Orientierung. Weitere Themen sind das muslimische Personenstandsgesetz, welches die Polygamie erlaubt und das Heiratsalter für Mädchen gesondert bestimmt, fehlende Vorschriften über die Auflösung von Ehen, insbesondere bei häuslicher Gewalt, das absolute Abtreibungsverbot und die Anwendung von Folter im Vertragsstaat.

Portugal

Der Ausschuss begrüßt in den Abschließenden Bemerkungen⁹⁴ zum 4. Staatenbericht Portugals⁹⁵ zahlreiche nationale Maßnahmen, wie die gegen Menschenhandel, den 4. nationalen Aktionsplan für Geschlechtergleichheit und die Änderung des Strafgesetzbuches in 2007, durch die die körperliche Züchtigung von Kindern in all ihren Formen sowie häusliche Gewalt unter Strafe gestellt werden.

Die Punkte 9, 11 und 12 machte der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Dabei handelt es sich zum einen um die Dauer der durchschnittlichen Untersuchungshaft. In 20% der Fälle dauert die Untersuchungshaft länger als ein Jahr. Zudem werden Untersuchungshäftlinge zusammen mit verurteilten Straftätern inhaftiert. Zur Vermeidung von Verletzungen der Art. 9 und 10 müssen sowohl die Dauer der Untersuchungshaft als auch die Anzahl der Häftlinge reduziert und eine gesonderte Unterbringung sichergestellt werden.

Außerdem äußert sich der Ausschuss besorgt über die Zustände in einigen Gefängnissen und die damit verbundenen Verletzungen von Art. 7 und 10. Überbelegung, unzureichende Ausstattung und der schlechte Gesundheitszustand der Häftlinge seien besorgniserregend. Große Probleme stellen der Drogenmissbrauch sowie die Verbreitung von HIV / AIDS und Hepatitis C unter den Häftlingen dar. Aber auch Berichte über körperliche Misshandlungen und Missbrauch durch Gefängniswärter in den Gefängnissen Monsanto High Security, Coimbra Central und Oporto Central machen den Ausschuss betroffen. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen, das Problem der Überbelegung in den Gefängnissen zu lösen, beschleunigen und unzureichende Einrichtungen, die Verfügbarkeit von Drogen und die Drogenabhängigkeit ebenso wie die hohe Rate von HIV / AIDS und Hepatitis C in den Strafvollzugsanstalten bekämpfen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um körperliche Misshandlungen und anderen Formen des Missbrauchs, einschließlich übermäßiger Leibesvisitationen, zu verhindern.

Ein weiteres Problem ist die häusliche Gewalt und die geringe Anzahl von Anzeigen in Folge ihrer traditionellen gesellschaftlichen Akzeptanz. Wie bereits durch den 4. Nationalen Aktionsplan angestoßen, ist dies vehement zu bekämpfen. Opfern ist der Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen und Schutzmitteln, einschließlich einer ausreichenden Zahl an Schutzräumen für Frauen, zu gewähren. Der Vertragsstaat muss für wirksame Untersuchungen der gemeldeten Fälle und ange-

⁹⁴ UN-Dok. CCPR/C/PRT/CO/4 vom 23. November 2012.

⁹⁵ UN-Dok. CCPR/C/PRT/4 vom 25. Februar 2011.

messene Verurteilungen der Täter Sorge tragen.

Andere angesprochene Gesichtspunkte sind unter anderem der Durchgangsverkehr des Menschenhandels in Portugal, die obligatorische anwaltliche Verteidigung im Strafverfahren unter Einschränkung von Art. 14 Abs. 3 lit. d und die durch Polizisten verübten Gewalttaten.

Türkei

Bezüglich des nicht fristgerecht eingereichten Erstberichts der Türkei⁹⁶ verabschiedete der Ausschuss am 30. Oktober 2012 seine Abschließenden Bemerkungen.⁹⁷ Darin erkennt er besonders positiv die Abschaffung der Todesstrafe, die gesetzliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und die Verfassungsreform von 2010 an. Außerdem begrüßt der Ausschuss die Ratifizierung des FP I und des FP II.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die unter Nummer 10, 13 und 23 angesprochenen Themen.

Die Diskriminierung und angebliche Gewalttätigkeiten gegen Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung verletzen Art. 2 und 26. Dazu gehören deren soziale Stigmatisierung und Ausgrenzung, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung, ebenso wie ihre Behandlung im Rahmen der Vorschriften über die Wehrpflicht und während des Militärdienstes. Unter Anerkennung der Vielfalt der Moral und Kulturen weltweit erinnert der Ausschuss auch hier daran, dass alle Kulturen an die Grundsätze der Universalität der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung gebunden sind.⁹⁸ Der Vertragsstaat sollte daher klar und offiziell erklären, dass er keine Form von sozialer Stigmatisierung oder Gewalt gegen Personen aufgrund

ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität duldet und die Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung jedes Akts der Diskriminierung oder Gewalt sicherstellen.

Die hohe Anzahl der sogenannten „Ehrenmorde“ ist weiterhin besorgniserregend. Auch wenn der Vertragsstaat bereits die Strafminderung für derartige Delikte abgeschafft hat, sollte er sich stärker dagegen positionieren. So regt der Ausschuss die ausdrückliche Aufnahme des „Ehrenmordes“ in Art. 82 des Strafgesetzbuches und dessen Klassifizierung als schweres Tötungsdelikt an. Zudem ist eine wirksame Strafverfolgung zu garantieren und in der Bevölkerung publik zu machen.

Schließlich äußert sich der Ausschuss besorgt über die Tatsache, dass es in der Türkei noch immer keine Möglichkeit der legalen Kriegsdienstverweigerung gibt. Stattdessen sehen sich Kriegsdienstverweigerer sowie deren Unterstützer der Strafverfolgung und damit der Gefahr einer Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Weigerung zum Militärdienstantritt führt zur Beschneidung der im Zivilpakt verbürgten Rechte, wie der Fortbewegungsfreiheit und dem Wahlrecht, Art. 12, 18 und 25. Der Vertragsstaat soll ein Kriegsdienstverweigerungsrecht anerkennen und einen entsprechenden Wehrersatzdienst einführen, ohne dass eine Entscheidung für die Kriegsdienstverweigerung eine rechtliche oder tatsächliche Sanktionierung zur Folge hat. Die zwischenzeitlich eingeleiteten Verfahren und verhängten Strafen gegen Kriegsdienstverweigerer sollten bis dahin ausgesetzt werden.

Der Ausschuss kritisiert außerdem unter anderem die öffentlichen Hassreden und Gewalt gegen nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften, die Zustände in den Haftanstalten, die noch immer hohe Anzahl der Fälle von Folter sowie den Umgang mit ethnischen Minderheiten, Menschenrechtsaktivisten und Journalisten in der Türkei.

⁹⁶ UN-Dok. CCPR/C/TUR/1 vom 13. April 2011.

⁹⁷ UN-Dok. CCPR/C/TUR/CO/1 vom 13. November 2012.

⁹⁸ General Comment Nr. 34, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 (2011), Nr. 32.